



## Sitzungsvorlage

TOP 10 – öffentlich – beschließend

<b>Sitzungstag:</b>	<b>14.05.2025</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Betriebsausschuss</b>		
Fachbereich:	Finanzbuchhaltung	Sitzungsnummer:	BetrA/2025/004
Sachbearbeiter/in:	Michael Biggeleben	Vorlagennummer:	2025/058

## Änderung Gebührenordnung Verkehrslandeplatz Langeoog ab Mai 2025

### Sachvortrag:

Die Gruppe L.P.R. stellte am 30.10.2024 den folgenden Antrag auf Anpassung der Gebühren für den Verkehrslandeplatz:

*Der Verkehrslandeplatz gehört zur Schifffahrt der Inselgemeinde. Da der Flugplatz unwirtschaftlich ist, wird er jährlich mit einem 6-stelligen Betrag bezuschusst.*

*Das belastet die ohnehin angespannte wirtschaftliche Situation der Schifffahrt zusätzlich. Im Grunde genommen wird jeder Start und jede Landung, jedes Parken von unserem insularen Eigenbetrieb „gesponsort“.*

*Außerdem liegen die Gebühren im Inselvergleich deutlich im unteren Bereich.*

*Wir beantragen daher die Gebühren je Kategorie zur Saison 2025 um 15% zu erhöhen.*

*Des Weiteren beantragen wir die 100%ige Ermäßigung der Abstell-/Parkgebühren für Insulaner aufzuheben.*

*Natürlich sollen die Langeooger Flieger nicht den vollen Tagessatz über das Jahr bezahlen, aber eine einmalige Gebühr halten wir für durchaus angebracht.*

Die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Langeoog wurde letztmals zum 01. Mai 2004 angepasst. Eine im Jahr 2017 vorgeschlagene Anpassung der Gebührenordnung wurde damals im Betriebsausschuss abgelehnt. In der vorliegenden Änderung wurden die Entgelte gemäß Antrag um ca. 15 Prozent erhöht und zusätzlich eine jährliche Abstellgebühr für „Vielparker“ eingeführt.

Im Inselvergleich bleiben die durchschnittlichen Gebühren trotz der beantragten Erhöhung weiterhin kostengünstig, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist.

	Juist	Baltrum	Norderney	Borkum	Wangerooe
<b>Landeentgelt</b>	+40,86%	+20,91%	+1,71%	+31,78%	+15,38%
<b>PPR</b>	+9,38%	-6,25%	-6,25%	+181,25%	-
<b>Abstellentgelt</b>	+38,31%	+8,14%	+24,82%	+62,93%	+65,45%

Lediglich bei den PPR-Gebühren (Prior Permission Required) sind die Inseln Baltrum und Norderney 6,25 Prozent günstiger. In den anderen Bereichen bleiben die aufgeführten Inseln dennoch weiterhin teilweise deutlich teurer.

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss beschließt,

die Änderung der Gebührenordnung des Verkehrslandeplatz Langeoog ab dem 01.05.2025.

Langeoog, den 06.05.2025

**Anlagen:**

Antrag Gruppe LPR.pdf  
Inselvergleich Gebühren Flugplatz.pdf  
Tarif Flugplatz 2025 neu.pdf

## RATSGRUPPE LPR

Rüdiger Schmidt, Gerrit Agena, Daniela Peters, Till Peters, Michael Recktenwald

### Antrag der Gruppe L.P.R. auf Erhöhung der Gebühren auf dem Verkehrslandeplatz.

Sehr geehrter allgemeiner Vertreter Ralf Heimes,  
Sehr geehrter Ratsvorsitzender Gerrit Agena,  
Liebe Ratskolleginnen und Kollegen,

Langeoog 30.10.2024

#### Begründung:

Der Verkehrslandeplatz gehört zur Schifffahrt der Inselgemeinde.

Da der Flugplatz unwirtschaftlich ist wird er jährlich mit einem 6-stelligen Betrag bezuschusst.

Das belastet die ohnehin angespannte wirtschaftliche Situation der Schifffahrt zusätzlich.

Im Grunde genommen wird jeder Start und jede Landung, jedes Parken von unserem insularen Eigenbetrieb ‚gesponsert‘.

Außerdem liegen die Gebühren im Inselvergleich deutlich im unteren Bereich.

Wir beantragen daher die Gebühren je Kategorie, zur Saison 2025 um 15% zu erhöhen.

Zur besseren Übersicht haben wir die jetzige Gebührenordnung beigelegt.

Des Weiteren beantragen wir die 100%ige Ermäßigung der Abstell/Parkgebühren für Insulaner aufzuheben.

Natürlich sollen die Langeooger Flieger nicht den vollen Tagessatz über das Jahr bezahlen, aber eine einmalige Gebühr halten wir für durchaus angebracht.

In Zeiten der Klimakrise ist die Fliegerei grundsätzlich kritisch zu sehen, in jedem Fall sollte sie nicht auch noch finanziell, durch Mittel unserer Eigenbetriebe unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Gebührenordnung  
für den Verkehrslandeplatz Langeoog**

# Teil I

## Landeentgelte für Luftfahrzeuge

1. Für jede Landung eines Luftfahrzeuges hat deren Halter oder Führer ein Landeentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer enthalten.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartenden Motorsegler und Segelflugzeuge bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht. Das Landeentgelt wird nach der in amtlichen Unterlagen des Luftfahrzeuges eingetragenen maximal möglichen Abflugmasse (MTOW) berechnet, die für jedes Luftfahrzeug nachzuweisen sind. Bis dahin wird die für diesen Luftfahrzeugtyp höchste bekannte MTOW für die Berechnung verwendet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

### 2.1. Das Landeentgelt beträgt

bei einem Höchstabfluggewicht im Bereich	<u>ohne Ermäßigung</u>	<u>mit Ermäßigung</u>
bis - 500 kg	EUR 8,00	EUR 8,00
501 - 1000 kg	EUR 12,50	EUR 11,50
1001 - 1200 kg	EUR 14,00	EUR 13,00
1201 - 1400 kg	EUR 20,00	EUR 17,50
1401 - 1600 kg	EUR 24,00	EUR 23,00
1601 - 2000 kg	EUR 30,00	EUR 28,00
2001 - 3000 kg	EUR 48,00	EUR 45,00
3001 - 4000 kg	EUR 75,00	EUR 64,00
4001 - 5000 kg	EUR 91,00	EUR 78,00
5001 - 6000 kg	EUR 114,00	EUR 95,00

- 2.2. Bei Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind für alle Luftfahrzeuge die vollen, dem jeweiligen Höchstabfluggewicht MTOW entsprechenden Landeentgelte zuzüglich PPR-Entgelt von EUR 32,00 pro angefangene 30 Minuten zu entrichten.
- 2.3. Für Luftfahrzeuge, die Schallschutzanforderungen durch ein Testat des LBA im Lärmzeugnis Kap. VI oder X nachweisen können, wird eine das Landeentgelt mit Ermäßigung gewährt.

- 2.4. Für Schul- und Einweisungsflüge können Ermäßigungen auf das Landeentgelt gewährt werden, sofern Start und Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt  
bei einem Höchstabfluggewicht bis 3.000 kg 50 vom Hundert der nach 2.1.  
maßgebl. Sätze,

bei einem Höchstabfluggewicht über 3.000 kg 35 vom Hundert der nach 2.1  
maßgebl. Sätze.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Wird beim Schulflug eines Segelflugzeuges, der diesen Voraussetzungen entspricht, ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenermäßigung gleichgestellt. Für die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung sind beweiskräftige Dokumente (Flugbuch, Ausbildungsvertrag, etc.) vorzulegen. Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten nur Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung durchführen muss (§ 66 LuftPersV). Sie sind durch Vorlage der Berechtigung des Einweisers sowie des Flugbuches des Einzuweisenden zu belegen. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen (§ 69 (4) LuftPersV).

- 2.5. Keine Landeentgelte sind zu entrichten bei

- Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- Flügen des Such- und Rettungsdienstes.

- 2.6. Befreiung von den Landeentgelten kann der Flugplatzunternehmer nach eigenem Ermessen Angehörigen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gewähren, die den VLP Langeoog zur Erledigung dienstlicher Angelegenheiten anfliegen und hierfür eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorlegen, aus der der Grund für die Landung in Langeoog eindeutig hervorgeht.

## **Teil II**

### **Abstellentgelt**

1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt ist vor dem Start fällig.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den aufgeführten Beträgen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer enthalten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Segelflugzeuge bemisst sich das Abstellentgelt nach der MTOW des Luftfahrzeuges. Sie ist zu entrichten, wenn das Luftfahrzeug über Nacht abgestellt wird.

Das Abstellentgelt beträgt  
bei einem MTOW im Bereich

bis	-	1600 kg	EUR	5,75
1601	-	2000 kg	EUR	7,00
2001	-	3000 kg	EUR	10,50
3001	-	4000 kg	EUR	14,00
4001	-	5000 kg	EUR	18,00
5001	-	6000 kg	EUR	22,00

3. Für Saisonabstellplätze sind die folgenden Sonderkonditionen verfügbar. Es handelt sich hierbei um eine jährliche Gebühr pro Saison.

Das Abstellentgelt beträgt  
bei einem MTOW im Bereich

bis	-	1600 kg	EUR	400,00
1601	-	2000 kg	EUR	490,00
2001	-	3000 kg	EUR	740,00
3001	-	4000 kg	EUR	990,00
4001	-	5000 kg	EUR	1.270,00
5001	-	6000 kg	EUR	1.550,00

## **Teil III**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Mai 2004 außer Kraft.

Langeoog, den

Der Bürgermeister

Onno Brüling

Genehmigt: Oldenburg,  
Az.:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Fachbereich 4  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg